

42. Ist der Rechtsweg über die Frage, ob einem Gewerbetreibenden der Eingangszoll auf Grund des § 7 Ziff. 3 des Gesetzes, betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes, vom 14. April 1894 nach Maßgabe eines von den Zollbehörden festzusetzenden Ausbeuteverhältnisses nachzulassen ist, durch reichsgesetzliche Vorschriften ausgeschlossen?

VII. Civilsenat. Ur. v. 11. Juli 1902 i. S. hamb. Generalzoll-
direktion (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. VII. 167/02.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Nach § 7 Ziff. 2 des Gesetzes, betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes, vom 14. April 1894 (R.G.Bl. S. 355) wird den Inhabern von Mühlen für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, daß ihnen nach ihrer Wahl der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird, oder daß ihnen sog. Einfuhrscheine erteilt werden, auf Grund deren sie eine entsprechende Menge Getreide oder gewisser anderer Waren zollfrei einzuführen berechtigt sind. Über das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältnis trifft der Bundesrat Bestimmung. Ihm sind auch nach Ziff. 4 die näheren Anordnungen, insbesondere in Bezug auf die Form der Einfuhrscheine sowie auf die Beschaffenheit, Mindestqualität, der mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen ausgeführten Waren überlassen. Infolgedessen hat der Bundesrat unter dem 27. April 1894 Ausführungsbestimmungen und ein Regulativ erlassen.

Vgl. Centralblatt für das Deutsche Reich S. 178. 209.

Danach ist das Ausbeuteverhältnis für gebeuteltes Mehl aus Weizen auf 75 Prozent festgesetzt. Ferner ist gesagt, daß, wenn aus Getreide andere Mühlenfabrikate (Schrot, Graupe, Grieß, Grütze u.) hergestellt würden, die Festsetzung des Ausbeuteverhältnisses für jede einzelne Fabrikationsanstalt auf Grund specieller Ermittlungen seitens der Direktivbehörde erfolge (§ 9 Abs. 4 des Regulativs, Ziff. 1 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen).

Der Kläger führte im Jahre 1897 200 Sack netto 19860 Kilogramm Weizenmehl über das Hauptzollamt Tonas in Hamburg aus.

Dafür beanspruchte er eine Bonifikation von 926,10 *M* d. i. den Zoll für 26480 Kilogramm Weizen — wovon die ausgeführte Mehlmenge 75 Prozent beträgt —. Er wurde mit seinem Anspruche von den Verwaltungsbehörden (dem Hauptzollamt und dem Senat in Hamburg, dem Reichsschatzamt und dem Bundesrat) abgewiesen und machte ihn nunmehr im Rechtswege geltend, indem er behauptete, das von ihm ausgeführte Mehl sei gebeuteltes Mehl im Sinne der Ausfuhrungsvorschriften, und mindestens habe die Direktivbehörde das Ausbeuteverhältnis im Wege spezieller Ermittlung festsetzen müssen.

Die Beklagte erklärte den Rechtsweg für unzulässig und verweigerte die Einlassung zur Hauptsache.

Die Einrede wurde von den Vorinstanzen verworfen, und auch die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die nach § 70 G.B.G., § 75 hamb. Ausf.-Ges. zum G.B.G. vom 23. April 1879 und § 547 Nr. 2 G.P.O. zulässige Revision ist nicht begründet.

Wie aus den Schlußsätzen des Berufungsurteils hervorgeht, erklärt der Berufungsrichter den Rechtsweg in dem Sinne für zulässig, daß die Frage, ob dem Kläger eine Zollbefreiung auf Grund des § 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. April 1894 nach Maßgabe eines von den Zollbehörden festzusetzenden Ausbeuteverhältnisses zustiehe, vor den ordentlichen Gerichten zum Austrage zu bringen sei. Nach dem Tatbestande hat der Anwalt der Beklagten auf gerichtliches Befragen, ob die Zollbehörde nur die Gewährung einer Vergütung unter Zugrundelegung eines Ausbeuteverhältnisses von 75 Prozent verweigere oder eine Vergütung überhaupt nicht gewähren wolle, eine Erklärung nicht abgegeben, und der Berufungsrichter ist deshalb davon ausgegangen, daß die letztere Alternative zutrefte, daß also über die Zollbefreiung an sich gestritten werde. Nur hierüber, nicht über das zur Anwendung zu bringende Ausbeuteverhältnis will er das Gericht entscheiden lassen. Das Revisionsgericht könnte dieser Annahme nur vom Standpunkte des Reichsrechts entgegentreten. Es gibt indessen keine reichsrechtlichen Normen, welche den Rechtsweg in dem gekennzeichneten Umfange ausschließen.

Das Reichsgericht hat wiederholt darüber zu befinden gehabt, ob die Rückforderung eines angeblich zu Unrecht gezahlten Zollbetrages

der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte durch Reichsgesetz entzogen sei; es hat die Frage verneint und angenommen, daß durch das Vereinszollgesetz nur die Anwendung des Tarifs, die Unterstellung einer bestimmten Waare oder Warengattung unter eine bestimmte Tarifposition gemäß § 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1869 ausschließlich den Zollbehörden vorbehalten sei.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 36 flg., Bd. 16 S. 37 flg., Bd. 42 S. 107 flg., vgl. auch Bd. 11 S. 65 flg.

Daß dahin auch die bei einzelnen Tarifpositionen gegebenen Befreiungsvorschriften (Nr. 1 b. 39 c. 13 c 1. 29) gehören mögen, kann vielleicht zugegeben werden. Im gegenwärtigen Falle handelt es sich jedoch darum, ob die vom Zolltarifgesetze gewährte Befreiung vom Eingangszoll, die nach Wahl des Fabrikanten entweder in dem Erlasse des Zolls für eine gewisse Getreidemenge oder in der Erteilung von die zollfreie Einfuhr von Waren ermöglichenden Einfuhrscheinen besteht, einzutreten habe oder nicht, ob mithin die Verpflichtung zur Zahlung von Zollabgaben auf Grund einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift in Wegfall komme. Dies ist keine Tariffrage, sondern eine Frage der Anwendung des Zollgesetzes, deren Beantwortung den Gerichten nicht untersagt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 40.

Nun ist es richtig, daß die näheren Anordnungen zur Ausführung des § 7 Nr. 3 a. a. O., insbesondere die Feststellung des Ausbeuteverhältnisses, nach welchem die zollfreie Warenmenge zu vermitteln ist, dem Bundesrat übertragen sind. Allein einmal sind derartige Ausführungsvorschriften, welche der Ergänzung des Gesetzes dienen, nicht grundsätzlich der Erörterung im Civilprozeß entzogen, und sodann überläßt auch der Berufungsrichter die eigentlich zolltechnische Entscheidung über das maßgebende Ausbeuteverhältnis den Zollbehörden. Sofern das allgemein vom Bundesrate festgesetzte Ausbeuteverhältnis von 75 Prozent (§ 9 Abs. 1 des Regulativs vom 27. April 1894) nicht anwendbar ist, sollen nach der Meinung des Berufungsrichters, wie sie am Schlusse seines Urteils zu Tage tritt, die vom Bundesrate hierzu ermächtigten Direktivbehörden nach § 9 Abs. 4, möglicherweise auch nach § 9 Abs. 5 des Regulativs über das zu Grunde zu legende Ausbeuteverhältnis befinden. Das gerichtliche Gehör soll dem Kläger nur insoweit nicht versagt werden, als ihm das Recht auf die Be-

freierung gemäß § 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. April 1894 schlecht-
hin bestritten wird. Insoweit steht aber der Zulässigkeit des Rechts-
weges keinesfalls eine reichsrechtliche Norm entgegen. In dieser
Hinsicht kommen lediglich die partikularrechtlichen Bestimmungen
in Betracht. Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß das Hamburger
Recht für die Eröffnung des Rechtsweges in dem angegebenen Um-
fange kein Hindernis bilde; in diesem Punkt unterliegt sein Urteil nicht
der Revision.“